

Anlage 2: Praxissemesterordnung

1. Das Praxissemester soll die Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die Tätigkeit im Berufsfeld des Studiengangs heranführen oder ihre Fachkompetenzen und wissenschaftlichen Fähigkeiten vertiefen und akademische Perspektive erweitern. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Die Studierenden sollen dazu motiviert werden, das Praxissemester bei Unternehmen, Startups, Communities, Vereinen, NGOs, Forschungseinrichtung oder Hochschule und anderen Einrichtungen im In- oder Ausland abzuleisten.
2. Zum optionalen Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer in den ersten fünf Semestern mindestens 120 LP erworben hat.
3. Das Praxissemester wird in der Regel im 6. Semester abgeleistet. Das Praxissemester hat einen Umfang von 30 ECTS eine Dauer von 22 Wochen in Vollzeit.
4. Jede Studentin und jeder Student entscheidet im 5. Semester selbst, ob sie oder er ein optionales Praxissemester ableistet.
5. Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss.
6. Während des Praxissemesters wird jede Studentin und jeder Student von einer bestimmten Professorin oder einem bestimmten Professor betreut.
7. Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor erkennt die Teilnahme am Praxissemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen wurde. Die Feststellung wird anhand des Praktikumsberichts und ggf. einer durchgeführten betrieblichen Begehung oder Projektpräsentation getroffen.
8. Das Praxissemester wird nicht benotet.